wenn die Dorpatsche Typographie solte reparirt werden.

§. 16.

Ronneburg Smilten u Serben zu welcher Praepositus sie gehören? Weil die Herren Landrichter die Districte nach der ersten Eintheilung unter ein ander getheilet haben, als ist am bequemsten, daß R. S. u S. bey der Kokenhausischen Praepositus bleiben. Dahlen aber, Uxkul u Kirchholm bey der Rigischen.

§. 17.

Von der Ehligung wenn Braut u Bräutigam nicht in einem Kirchspiel seyn, weil da etzlicher Orten gebräuchlich ist, daß der Pastor ehliget, da der Bräutigam wohnet, als bleibet es bey der alten Gewohnheit, wie sie introduciret ist, bis in der Kirchen Agenda etwas anders statuiret wird.

§ 18.

Mulcta absentium. Die welche sich weder excusiret oder excusiren lassen, ein jeder 10 rthlr. Die nicht sufficienter absentiae causas fürschütten 5 rthlr. Die andern aber ihrer Discretion nach eine willkührliche Geldstrafe erlegen sollen.

§. 19.

Von den Hffr. Praepositis. Warum die Visitations protocollen nicht einkommen? R. Die Schuld sey bey den Notariis die nach Königl. Ordinanz die Protocolle halten u mundirt einliefern solten.

§. 20.

Als die Herren Pastores ratione officii ermahnet wurden daß sie in ihren Officio sich treu und fleißig, im Leben nüchtern und ehrlich erzeigen solten, wie sie es vor dem Erzhirten Christo, ihren eigenen Gewissen und der ordentlichen Obrigkeit zu verantworten gedenken. Insonderheit, weil J. K. M. in der neu edirten confessione fidei venerando Clero ernstlich demandiret, daß man gar keine inuliter et heterodoxos discursus de Religione dulden solle pp derwegen wird man Königl. Befehl nach in Krafthabender

Instruction mit fleiß darnach zu forschen und den Nachlässigen und ungehorsamen gebührlich ansehen. Ad hac R. Venerandus Clerus: Mit der Hülfe Gottes wollen Sie das ihrige thun. Wieder die Refractarios möchte auch ernstlich animadvertiret werden. Riga d. 28. Junij 1664.

Johannes Goezelius.